

BGN, Dynamostr. 7 - 11, 68165 Mannheim

Frau
Erika Mustermann
Musterstraße 1
99999 Musterstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Rechnungsnummer:
Ihr Ansprechpartner: Service Center
Telefon: 0621 4456-1581
Fax: 0800 197755313233
E-Mail: beitrag@bgn.de
Datum: 07.04.2019

Sehr geehrte Frau Mustermann,

für die ersten beiden Vorschussteilbeträge des Jahres 2020 wird jeweils ein Sechstel des für 2019 festgesetzten Jahresbeitragsvorschusses erhoben. Die Berechnung erfolgt mit dem festgesetzten Beitragsvorschussfuß des Jahres 2019 und den Arbeitsentgelten des Jahres 2018. Soweit uns die voraussichtlichen Arbeitsentgelte des Jahres 2019 bereits vorliegen, haben wir diese der Berechnung des Beitragsvorschusses zugrunde gelegt.

Auf den Beitrag 2020 sind folgende Vorschussteilbeträge zu zahlen:

Fälligkeit	Vorschuss in EUR
15.01.2020	2.571,24
16.03.2020	2.571,23

Im Rahmen der Umlage für 2019 werden wir im April 2020 anhand der dann von Ihnen gemeldeten Arbeitsentgelte für das Jahr 2019 den Gesamt-Beitragsvorschuss 2020 berechnen, die weiteren Vorschussraten für 2020 unter Anrechnung der obigen Vorschussteilbeträge ermitteln und Ihnen einen neuen Beitragsvorschussbescheid 2020 bekannt geben.

Fälligkeit und Säumnis

Die Forderung wird am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides folgt, es sei denn, es ist ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB – IV).

Bereits fällige Forderungen sind von der Frist ausgenommen.

Fällt der 15. des Fälligkeitsmonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages. Den genauen Zahlungsbetrag entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kontoauszug.



Ist die Forderung nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Abs. 1 SGB IV).

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –). Sie können den Widerspruch bei der BGN, Dynamostraße 7 - 11, 68165 Mannheim in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie zur vorläufigen Zahlung verpflichtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe